Landesjugendamt Brandenburg

16321 Bernau, Januar 2003
Hans-Wittwer-Str. 6

Empfehlungen

zur Qualität von Tagespflege

im Land Brandenburg

beschlossen vom Landesjugendhilfeausschuss
des Landes Brandenburg am 27.01.2003

Gliederung:

		Seite
1.	Ausgangslage – Was kann und soll Tagespflege leisten?	3
2.	Rechtliche Grundlagen und Ausgestaltungsrahmen	4
3.	Planung, Organisation und Vermittlung von Tagespflege	5
4.	Qualitätsfaktoren von Tagespflegeangeboten	7
4.1.	Fachliche Qualifikation und persönliche Eignung der Tagespflegeperson	7
4.2.	Räumliche Voraussetzungen	8
4.3.	Betreuer-Kind-Verhältnis	9
4.4.	Situation in der Tagespflegefamilie und Eingewöhnung des Kindes	9
4.5.	Kontinuität des Betreuungsverhältnisses	10
4.6.	Pädagogische Anregungen in verschiedenen Entwicklungsbereichen	10
4.7.	Zusammenarbeit mit Eltern	12
4.8.	Einbindung in ein professionelles Stützsystem	12
5.	Ausblick – Worauf muss sich Tagespflege einstellen?	13

Grundlagen dieses Empfehlungspapiers sind:

Ergebnisse von Arbeitsbesprechungen mit Jugendamtsvertretern und Leistungsverpflichteten in Vorbereitung dieses Empfehlungspapiers;

Katalog von Qualitätskriterien für Tagespflege „Qualität in Tagespflege“ erarbeitet für dieses Empfehlungspapier von PädQuis, Pädagogische Qualitäts-Informations-Systeme gGmbH, einem Kooperationsinstitut der Freien Universität Berlin;

Literaturrecherche zum Forschungs- und Erkenntnisstand über Qualitätsfaktoren von Tagespflege im nationalen und internationalen Raum, erarbeitet vom Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung an der Universität Potsdam im Rahmen der Mitarbeit im Unterausschuss „Kindertagesbetreuung“ des LJHA

1. Ausgangslage - Was kann und soll Tagespflege leisten?

Tagespflege in Brandenburg - eine Angebotsbeschreibung

Tagespflege in der Systematik des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII –KJHG-) wird beschrieben als familiale Betreuungsform, als Parallel- oder Alternativangebot zur institutionellen Betreuung in Kindertageseinrichtungen, insbesondere geeignet für die ersten Lebensjahre der Kinder. Die Betreuung kann im eigenen Haushalt bzw. im Haushalt des Personensorgeberechtigten stattfinden, das Brandenburger Kindertagesstättengesetz (KitaG) hat als möglichen Betreuungsort auch andere geeignete Räume außerhalb der eigenen Wohnräume aufgenommen. Dies kann vor allem bei eingeschränkten Wohnverhältnissen dazu führen, dass die Etablierung von Tagespflege als Betreuungsform daran nicht scheitern muss.
Tagespflege ist im KitaG des Landes Brandenburg beschrieben als ein gleichrangiges rechtsanspruchserfüllendes Angebot zur Betreuung der Kinder von 0 bis 2 Jahren. Gefördert werden soll wie in der Kindertageseinrichtung die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes (§ 1 SGB VIII –KJHG-), wobei sich das Leistungsangebot der Tagespflege pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien ausrichtet und die Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigten zum Wohl des Kindes zusammenarbeiten.

Das Für und Wider dieser Betreuungsform ist in der Fachöffentlichkeit vielfach diskutiert worden. Zwar sind Gruppenerfahrungen und soziales Lernen nur im begrenzterem Umfang als in der Kindertageseinrichtung möglich und die Zuverlässigkeit der Betreuung nur bedingt gegeben, andererseits ist Tagespflege eine besonders individuelle, familienintegrierte Betreuungsform mit relativ flexiblen Betreuungszeiten.

In der öffentlichen Diskussion und zuweilen auch in der fachlichen bzw. fachpolitischen Perspektive wird Tagespflege häufig noch als eine Betreuungsform zweiter Klasse dargestellt. Allerdings gibt es in der letzten Zeit vielfältige Bemühungen um ihre fachliche Absicherung, wie z. B. die Bemühungen um eine angemessene Vorbereitung von Tagespflegepersonen auf ihre Tätigkeit, eine tätigkeitsbezogene Beratung und Begleitung oder kontinuierliche Fortbildung und Bestrebungen, sich in Zusammenschlüssen zu organisieren.
Für die Qualifikation der Tagespflege sind eine gute Beratung, ausführliche Information und ein fachlich ausgereiftes Fortbildungsangebot unerlässlich. Ebenso dürfte der Einbindung von Tagespflegepersonen in professionsbezogene Gruppen, Vereine und Verbände ein hoher Stellenwert für pädagogische Qualität in den Tagespflegestellen zukommen.

All diese potenziellen Maßnahmen und Formen der Qualitätssicherung bedürfen jedoch einer inhaltlichen Füllung und eines gemeinsamen Orientierungsrahmens, um als Instrumente zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in Tagespflegestellen wirksam zu werden. Im Folgenden wird ein solcher allgemeiner fachlicher Orientierungsrahmen vorgestellt. Ihm liegt ein Leitbild vom Kind und den Aufgaben der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern zugrunde, wie es in aktuellen rechtlichen und gesetzlichen Vorgaben formuliert ist (vgl. Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, SGB VIII –KJHG-, Brandenburgisches Kita-Gesetz) und durch die Erkenntnisse der modernen Kleinkinderpädagogik und Entwicklungspsychologie gestützt wird. Zu den Kernelementen dieses Leitbildes gehört, dass (auch das kleine) Kind als ein von Anfang an mit eigenen Rechten ausgestattetes Subjekt betrachtet wird, das einen unveräußerlichen Anspruch auf körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Schutz hat, das für sein Wohlbefinden und seine Entwicklung eine Umgebung benötigt, die seine Sicherheit und Gesundheit gewährleistet und seine körperliche, geistige, sprachliche, soziale und emotionale Entwicklung unterstützt. Die Subjekthaftigkeit des Kindes zeigt sich darin, dass das Kind in

allen seinen sozialen Bezügen Anerkennung findet und ihm die Selbständigkeit zuerkannt wird, die seinen wachsenden Möglichkeiten entspricht.

2. Rechtliche Grundlagen und Ausgestaltungsrahmen

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII –KJHG-) hat die Tagespflege einen gewichtigen Stellenwert erlangt und ist nach § 23 SGB VIII –KJHG- als gleichwertige Betreuungsform zur institutionellen Form der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern anzusehen.
Das Land Brandenburg fördert sowohl den Ausbau als auch die Qualifikation der Tagespflege. Das Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg eröffnet den Leistungsverpflichteten die Möglichkeit, für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr den Rechtsanspruch auf Betreuung vorrangig durch die Tagespflege zu erfüllen.

In der Tagespflegeeignungsverordnung (TagpflegEV) ist die Qualifikation von Tagespflegepersonen im Land Brandenburg geregelt.

Weitere wesentliche Bestimmungen finden sich vor allem in den folgenden Gesetzesteilen, die nachfolgend aufgelistet werden:

- **SGB VIII –**KJHG- § 23: Ziel von Tagespflege, Zusammenarbeit Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigte, Aufwendungsersatz, Geeignetheit und Erforderlichkeit der Tagespflege und Beratung von Zusammenschlüssen Anspruch auf Beratung für Tagespflegeperson und Eltern;
- **SGB VIII –**KJHG- § 44: bis zu drei Kindern erlaubnisfreie Betreuungsform, bei der Betreuung von vier bis fünf Kindern für jedes betreute Kind Pflegeerlaubnis durch das örtlich zuständige Jugendamt;
- **SGB VIII –**KJHG- § 79: Gesamtverantwortung und Gewährleistungspflicht des Jugendamtes;
- **AGKJHG** § 18 (Ausführungsgesetz zum KJHG): Pflegeerlaubnis in Abgrenzung zur Betriebserlaubnis nach § 45 KJHG;
- **KitaG** § 1: Rechtsanspruch;
- **KitaG** § 2: Begriffsbestimmung;
- **KitaG** § 3:Aufgaben und Ziele entsprechend der Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätten (Bildungsauftrag);
- **KitaG** § 18: Vermittlung/ Überprüfung der Tagespflegeperson durch den Leistungsverpflichteten.[1]

In Zusammenhang mit der letztgenannten Bestimmung hat sich bei amtsübergreifenden Angeboten von Tagespflege bewährt, die fachliche Bewertung und Begleitung der Tagespflegeperson durch die Gemeinde bzw. das Amt erfolgen zu lassen, in der die Tagespflegeperson tätig ist. Die Wohnortgemeinde bleibt hierbei in der konkreten Leistungsverpflichtung und in der finanziellen Verantwortung. Empfehlenswert ist, dass die Wohnortgemeinde des Kindes eine schriftliche Bestätigung zur Geeignetheit der Tagespflegeperson durch die Kommune, in der die Tagespflegeperson tätig ist, erhält. Ebenso sollten in Verantwortung der Leistungsverpflichteten Festlegungen zu finanziellen Modalitäten getroffen werden sowie die Vertragsgestaltung (Versicherungsfragen, Betreuungsumfang, Verständigung zur Vertretung bei Urlaub/Krankheit) vorbereitet sein.

[1] Leistungsverpflichteter im Sinne des Kita-Gesetzes ist derjenige, gegen den sich u.a. der Rechtsanspruch auf Betreuung und auch der Anspruch der Tagespflegeperson auf Erstattung der Aufwendungen einschließlich der Abgeltung der Erziehungsleistung richten. Leistungsverpflichtete ist die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 12 KitaG), bei Übertragung der Leistungsverpflichtung auf das Amt, ist das Amt in der Verantwortung.

Die Tagespflegepersonen haben in diesem Prozess einen Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt.

Als Grundlage für die Erhebung der Elternbeiträge ist wie für die Kindertageseinrichtungen eine Satzung zu empfehlen. Dies kann auch in einer gemeinsamen Satzung für Kita und Tagespflege erfolgen. Die Erhebung und Festsetzung der Beiträge sollte vergleichbar mit den Elternbeiträgen für Kindertagesstättenbetreuung sein, die Beitragshöhe ist je nach Kostenrechnung aufgrund der geringeren für den Leistungsverpflichteten entstehenden Kosten in der Regel niedriger anzusetzen.

3. Planung, Organisation und Vermittlung von Tagespflege

Für die Planung von Tagespflege sind ebenso wie für die Planung der anderen Kindertagesbetreuungsangebote, wie z.B. Kindertagesstätten (Kitas), der § 12 KitaG sowie die §§ 5 und 80 SGB VIII –KJHG- maßgeblich. Im KitaG wird die Planung der Leistungsverpflichteten im Benehmen mit Trägern der Einrichtungen für die erforderlichen Angebote gemäß § 1 und die Planung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie ihre Unterstützung und Beratung der Leistungsverpflichteten, der Träger und der Fachkräfte näher beschrieben. Die Regelungen zum Wunsch- und Wahlrecht und zur Planungsverantwortung gem. SGB VIII KJHG bei der Aufstellung und Fortschreibung eines Bedarfsplanes werden näher ausgeführt.
Auf der Grundlage der §§ 5 und 80 SGB VIII –KJHG- ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Betreuungsangebote einzuplanen sind.

Bei der Organisation von Tagespflege ist es üblich und bewährt, die Auswahl und Überprüfung von InteressentInnen an Tagespflegetätigkeit durch Hausbesuche, Einzelgespräche und Fragebogen des Leistungsverpflichteten bzw. des örtlichen Jugendhilfeträgers (ab dem vierten Kind) vorzunehmen. Dabei sollten die Tagespflegeangebote mit ihren speziellen Betreuungsbedingungen erfasst werden, um den konkreten Vermittlungsprozess zu erleichtern.
Die Vermittlung geeigneter Pflegepersonen ist gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII –KJHG- eine Aufgabe der Jugendhilfe. Sie kommt neben der Förderung der Entwicklung der Kinder in einer Kita alternativ in Betracht. Die Vermittlung durch den Leistungsverpflichteten ist zunächst Voraussetzung für einen Aufwendungsersatz (§ 23 Abs. 3 SGB VIII –KJHG-). Aber auch ohne Vermittlung durch den Leistungsverpflichteten sollen die Aufwendungen ersetzt werden, wenn der Leistungsverpflichtete die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Tagespflege und die Eignung der Pflegeperson festgestellt hat.
Eine sorgfältige Vermittlung hat einen positiven Einfluss auf die Qualität des Tagespflegeverhältnisses.
Vermittlung ist der Zeitraum von der Anfrage der Eltern nach einer Tagespflegestelle bis zum Abschluss der Eingewöhnung des Kindes in der Tagespflegestelle.
Sie ist Teil einer gezielten fachlichen Beratung.

Die **Geeignetheit der Tagespflegeperson** wird im Allgemeinen anhand folgender Kriterien überprüft:

- Wohnortnähe,
- Zusammenpassen der Milieus der Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson,
- angemessene Wohnungssituation,
- Alter des Kindes, insbesondere wenn bereits andere Kinder durch die Tagespflegeperson betreut werden,

- Bedürfnisse und Entwicklungsstand des Kindes,
- notwendige Betreuungszeiten,
- Kontaktaufnahme durch Erstgespräch; dabei Austausch zu Erziehungsvorstellungen, Wohnumfeld, familiären Verhältnissen, gegenseitigen Erwartungen.

Bei der **Vertragsgestaltung** sind zu beachten:

- bei nicht privat vereinbarter Tagespflege sind in die Vertragsgestaltung alle drei Beteiligten einzubeziehen, zu empfehlen ist hierbei der Abschluss von zwei gesonderten Verträgen (Tagespflegeperson – Leistungsverpflichteter, Tagespflegeperson – Personensorgeberechtigte)
- der Vertrag muss Aussagen enthalten zu finanziellen Fragen (für die Elternbeiträge ist hierbei die Satzung maßgeblich, da die Beiträge dort meist geregelt sind). Des Weiteren muss er Aussagen enthalten zu versicherungsrechtlichen Regelungen und zum Betreuungsumfang (§ 18 Abs. 3 KitaG),
- der Vertrag sollte in schriftlicher Form erfolgen, um bereits im Vorfeld über die wichtigsten Dinge zu sprechen und späteren Streitigkeiten vorzubeugen. Folgende Regelungen sollten insgesamt enthalten sein:
    - Bezeichnung der Vertragspartner und der zu betreuenden Kinder,
    - Betreuungsort und Betreuungszeiten,
    - Beginn des Betreuungsverhältnisses und Kündigungsfristen,
    - Betreuungsgeld, Zeitraum und Art der Bezahlung,
    - Urlaubsregelung,
    - Ausfallzeiten (z.B. Krankheit),
    - Kürzungen oder Überschreitungen der Betreuungszeit,
    - Notfälle, Arztbesuche,
    - Versicherungen,
    - Regelungen zu Schäden im Haushalt der Tagespflegeperson.

Bei alldem sollte es genügend Raum für individuelle Absprachen geben.

Nicht nur im Vorfeld der Betreuung und bei der Anbahnung des Tagespflegeverhältnisses haben Eltern und Tagespflegepersonen einen Anspruch auf Beratung. Beratungsbedarf kann sich auch bei der Ausgestaltung des Tagespflegeverhältnisses im Alltag ergeben. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat nach § 23 SGB VIII –KJHG- die Aufgabe, Tagespflegepersonen und Eltern zu beraten. In § 18 Abs. 4 KitaG wird diese Verpflichtung noch einmal ausdrücklich formuliert. Diese Beratung geht über die Begleitung der Leistungsverpflichteten im Rahmen der Vermittlung der Tagespflege hinaus. Hierbei sollte sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf jeden Fall mit den Leistungsverpflichteten abstimmen.
In der Regel werden die Praxisberaterinnen der Jugendämter für die fachliche Beratung zuständig sein (§ 69 Abs. 3 SGB VIII –KJHG-, § 1 Abs. 2 AGKJHG). Die Beratungspflicht umfasst alle Fragen zur Tagespflege und auftretenden Probleme. Das Beratungsangebot gilt für alle Formen der Tagespflege, auch für die erlaubnisfreie und privat vereinbarte Tagespflege. In Verbindung mit der Beratung durch die örtlichen Jugendämter hat sich bewährt, dass Institutionen bzw. Arbeitskreise regional bzw. Regionen übergreifend speziell zu Tagespflegeangeboten ihre Beratung und Erfahrung anbieten.

4. Qualitätsfaktoren von Tagespflegeangeboten

Der im Folgenden dargestellte Orientierungsrahmen beinhaltet Qualitätskriterien aus den verschiedenen Bereichen, die für das Gelingen einer guten Tagespflege bedeutsam sind. Es wird das gesamte Spektrum von Qualitätsaspekten von der Vorbereitung auf die Tagespflegestelle über eine an fachlichen Standards orientierte Durchführung der Tagespflegetätigkeit bis zur Kooperation der Tagespflegestelle mit anderen Stellen und Diensten, die eine gute Tagespflege unterstützen können, thematisiert.

4.1. Fachliche Qualifikation und persönliche Eignung der Tagespflegeperson

1. Fachliche Qualifikation

Für die fachliche Eignung sind entscheidend pädagogisch-psychologische Grundkenntnisse und erzieherische Kompetenzen zur altersentsprechenden und allseitigen Förderung der Kinder. Dies ist im Allgemeinen gegeben durch eine pädagogische, psychologische oder medizinische Ausbildung bzw. berufliche Vorerfahrung und den Besuch eines praxisbezogenen Vorbereitungskurses sowie ggf. anschließenden Grundkurses
Die Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses mit Schwerpunkt Säuglinge und Kleinkinder, das Vorhandensein von Grundkenntnissen in der Gesundheitsvorsorge und –sicherung sind in jedem Fall Voraussetzung der Aufnahme einer Tätigkeit als Tagespflegeperson.

Die Eignung und Qualifikation der Tagespflegeperson ist detailliert im § 2 der Tagespflegeeignungsverordnung[2] vom 22.01.2001 wie folgt geregelt:

> "(1) Die Tagespflegeperson muss persönlich und gesundheitlich geeignet und auf ihre Tätigkeit fachlich vorbereitet sein. Für die Feststellung der persönlichen Eignung kann der Leistungsverpflichtete verlangen, dass die Tagespflegeperson ein Führungszeugnis vorlegt. Für die Feststellung der gesundheitlichen Eignung kann der Leistungsverpflichtete die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses verlangen.
>
> (2) Vor der Aufnahme des ersten Kindes in die Tagespflege muss die Tagespflegeperson an einer Vorbereitung, die mindestens 24 Unterrichtsstunden umfasst und an einem Kurs "Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern" erfolgreich teilgenommen haben. Tagespflegepersonen, die schon vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung Kinder in Tagespflege betreut haben, müssen die Vorbereitung und den Erste-Hilfe-Kurs innerhalb eines Jahres nachweisen. Die Vorbereitung kann auch durch eine qualifizierte Praxisberatung in den ersten vier Monaten der Tagespflegetätigkeit im Umfang von acht bis 24 Stunden je nach Teilnehmerzahl erfolgen.
>
> (3) Wer zwei oder drei fremde Kinder betreut und keine pädagogische Ausbildung hat, soll innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme des zweiten Kindes, zur weiteren fachlichen Qualifizierung, an einer mindestens 104 Unterrichtsstunden umfassenden Grundqualifizierung erfolgreich teilnehmen. Tagespflegepersonen ohne pädagogische Ausbildung, die vier oder fünf fremde Kinder betreuen, sollen vor Aufnahme des vierten Kindes an einer Grundqualifizierung erfolgreich teilgenommen haben."

[2] Verordnung über die Eignung des Angebotes von Tagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Tagespflegeeignungsverordnung)

2. Persönliche Voraussetzungen

Über die persönlichen Voraussetzungen kann man sich vor allem im konkreten Betreuungsumfeld und in der Anbahnungsphase des Betreuungsverhältnisses ein Bild verschaffen.
Zu den persönlichen Voraussetzungen werden vor allem die folgenden Kriterien gezählt:

a) Grundhaltung

- Freude am Umgang mit Kindern,
- glaubwürdiges Interesse an Betreuung,
- Bildung und Erziehung von Kindern,
- Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgabe,
- Zukunftsperspektiven (die Tätigkeit als Tagespflegeperson sollte einen längeren Zeitraum umfassen);
  Besondere Vereinbarungen sind notwendig, wenn die Tagespflegeperson ihre Tätigkeit beenden und in einen anderen Arbeitsprozess einsteigen möchte. In diesen Fällen müssen Vereinbarungen getroffen werden hinsichtlich der Beendigung des Tagespflegeverhältnisses. Die Auflösung des Betreuungsverhältnisses sollte dabei für das Kind pädagogisch einfühlsam gestaltet werden.

b) Eigenschaften und Fähigkeiten

- physische und psychische Belastbarkeit,
- Organisationskompetenz (Haushaltsführung, verlässliche Strukturierung des Tagesablaufs),
- Flexibilität, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein,
- Fähigkeit zur differenzierten Wahrnehmung,
- Achtung und Einfühlungsvermögen gegenüber Kind und Familie,
- Kritikfähigkeit, eigene Reflektionsfähigkeit und Entwicklungsbereitschaft,
- kooperative Kompetenz,
- konstruktiver Umgang mit Konflikten,
- Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden;

c) Fachinteresse

- Offenheit für Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen und fachliche Reflektion, Interesse an und aktive Auseinandersetzung mit Fachfragen, situationsbezogene Umsetzung von Fachwissen,
- Bereitschaft zur Qualifikation (Grundqualifikation und begleitende Maßnahmen sowie tätigkeitsspezifische Fortbildungen),
- Interesse an Kooperation mit anderen Professionen und sozialen Diensten (Nutzung ihrer Fachkompetenz, Bündnispartnerschaften) und Zusammenarbeit mit Fachkräften (Frühförderung, Erziehungsberatung, Therapie u.ä.),
- Bereitschaft zur Erfahrungsaustausch mit anderen Tagespflegepersonen (Zusammenschluss in Arbeitskreisen).

4.2. Räumliche Voraussetzungen

Bei der räumlichen Gestaltung sollte Folgendes beachtet werden:

- ausreichende Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten, aber auch Möglichkeiten der Ruhe und des Rückzugs, altersangemessene Schlafgelegenheiten, funktionsgerechte Waschgelegenheiten, altersentsprechendes, entwicklungsförderndes und -anregendes Spielzeug und Material,
- Vorhandensein einer Kochgelegenheit,
- sichere Ausstattung, hygienisch sauber, atmosphärisch offen, freundlich und funktional,

- Anzahl der erforderlichen Räume (dies ist in Abhängigkeit der Anzahl und der altersmäßigen Zusammensetzung der zu betreuenden Kinder zu bewerten; Berücksichtigung der Familiensituation - Alter und Anzahl der eigenen Kinder der Tagespflegeperson, Beachtung von besonderen Erfordernissen bei der Betreuung von z.B. behinderten Kindern).

Bei der Nutzung von Kita-Räumen für Tagespflege ist die Abgrenzung zwischen Kita und Tagespflege zu beachten.
Der Gesetzgeber geht davon aus, dass in der Konstellation der Tagespflege der Blick der Eltern auf die Betreuungssituation so konkret und direkt ist, dass sie bis zu einem gewissen Maße selber in der Lage sind einzuschätzen, ob das Wohl ihres Kindes bei dieser Tagespflegeperson gewährleistet wird.
Können Eltern nicht mehr selber entscheiden, wer ihr Kind betreut, handelt es sich nicht um ein individuelles Betreuungsverhältnis der Tagespflege. Dann ist dies ein Kriterium für eine Betreuung in einer Einrichtung.
Von diesen Betrachtungen ausgehend wird immer bei einer Anbindung der Betreuung in Tagespflege an eine Kindertagesstätte durch den Zuständigkeitsträger, also durch die Gemeinden als Leistungsverpflichtete, zu klären sein, inwiefern den Eltern die Möglichkeit gegeben ist, im Blick zu haben, dass die Erziehungsverantwortung tatsächlich von der von ihnen beauftragten Tagespflegeperson wahrgenommen wird.

4.3. Betreuer-Kind-Verhältnis

Ausgangspunkt sollten das Alter und die Anzahl der eigenen Kinder der Familie der Tagespflegeperson sein, davon ausgehend ist zu bewerten, wie viele Kinder zusätzlich zu den eigenen Kindern in den genutzten Räumen betreut werden können.
Folgende Punkte sollten bedacht werden:

- Anzahl und Größe der vorhandenen Räume,
- pädagogisch sinnvolle Zusammensetzung der Kindergruppe (Alter und Förderbedarf berücksichtigen),
- Reduzierung der Zahl der zu betreuenden Kinder bei Vorliegen besonderer Betreuungsbedarfe (BSHG, § 35 a SGB VIII –KJHG-).

4.4. Situation in der Tagespflegefamilie und Eingewöhnung des Kindes

Erfahrungen in Tagespflegeverhältnissen zeigen, dass die positive Gestaltung der Beziehung zwischen eigenen Kindern und Pflegekindern eine Bedingung gelingender Tagespflege ist. Ebenso muss die Aufnahme eines Tagespflegekindes durch den Partner der Tagespflegeperson unterstützt werden und sich der Aufbau einer konstruktiven Beziehung zum Pflegekind vollziehen. Ein faires Verhalten der Tagespflegeperson gegenüber den eigenen Kindern und den Pflegekindern ist erforderlich, um Konflikte zwischen den Kindern zu vermeiden, die ansonsten häufig zu Abbrüchen von Tagespflegeverhältnissen führen. Dazu ist auch ein gutes Management des eigenen Haushaltes erforderlich.

Die Aufnahme neuer Kinder in die Tagespflege bedarf zum Wohl der Kinder einer sorgfältigen Vorbereitung und Durchführung. Eine spezielle Eingewöhnungsphase ist besonders bei Kleinkindern von großer Bedeutung.[3]
Dazu seien folgende Grundannahmen aufgeführt:

- die Kontaktphase zum gegenseitigen Kennenlernen der Familien hat große Bedeutung für die künftige Beziehungsgestaltung,

[3] vgl. Vereinbarung über Grundsätze – Baustein 1 „Die Eingewöhnung in Tagesbetreuung“ MBJS; Kita-Debatte 1/1999

- eine behutsame und ausreichend lange Gestaltung ist erforderlich, um dem Kind mit elterlicher Hilfe den Aufbau einer Bindungsbeziehung zur Tagespflegeperson zu ermöglichen,
- die Dauer der Eingewöhnungsphase ist von den individuellen Bedingungen des Kindes und seinem Alter abhängig, erfahrungsgemäß kann sie einige Tage, in einzelnen Fällen sogar darüber hinaus dauern,
  Voraussetzungen einer sanften Eingewöhnung sind:
  - Anwesenheit der Mutter in der Tagespflegestelle (im Hintergrund), falls das Kind einer "Stärkung" bedarf, sucht es sie selbst auf.
  - Die Tagespflegeperson ist freundlich und bietet dem Kind unaufdringlich den Kontakt an. Der Kontakt wird langsam über gemeinsames Spielen mit dem Kind, Füttern und Wickeln aufgebaut.
  - Das Tempo der Eingewöhnung bestimmen die kindlichen Reaktionen. Ist ein erster kurzer Trennungsversuch noch zu früh, dann sollten nochmals einige Tage vergehen, bis ein erneuter kurzer Versuch unternommen wird. Die Tagespflegeperson ist erst Bezugsperson geworden, wenn das Kind Bindungsverhalten zu ihr zeigt.
- bei der Gestaltung sollte berücksichtigt werden, dass in den ersten drei Tagen keine Trennungsversuche unternommen werden,
- gute Absprachen zwischen Eltern und Tagespflegeperson beeinflussen den Prozess der Eingewöhnung positiv,
- am Ende der Eingewöhnung muss eine Bindung zwischen dem Kind und Tagespflegeperson bestehen (Kind lässt sich z.B. von der Tagespflegeperson trösten).

4.5. Kontinuität des Betreuungsverhältnisses

Um Abbrüche von Betreuungsverhältnissen zu vermeiden, sind inhaltliche und zeitliche Kontinuität sowie die Stabilität des Betreuungsverhältnisses von Relevanz.

Voraussetzung hierfür sind:

- Kommunikationsfähigkeit und Konfliktfähigkeit der beteiligten Erwachsenen,
- gegenseitiges Vertrauen und Verständnis,
- Übereinstimmung in Erziehungshaltungen und -praktiken,
- Bereitschaft zum kontinuierlichen Austausch,
- Zusammenarbeit, faire Kooperation (Abstimmung in Erziehungsfragen, Einhaltung von Absprachen),
- gegenseitige Akzeptanz; aber auch vertragliche, gegenseitige Zusicherung,
- die Tagespflegeperson ist weder besitzergreifend noch vereinnahmend,
- die Tagespflegeperson ist in der Lage, bei Beendigung des Tagespflegeverhältnisses den Ablösungsprozess gut vorzubereiten und angemessen zu gestalten (die vereinbarte Kündigungsfrist empfiehlt sich als Ablösezeit zu nutzen).

4.6. Pädagogische Anregungen in verschiedenen Entwicklungsbereichen

Die Arbeit einer Tagespflegestelle steht wie die in einer Kindertagesstätte unter dem Anspruch der „Betreuung, Bildung, Erziehung und Versorgung“ (vgl. KitaG). Es geht also nicht nur um eine liebevolle Aufbewahrung und Pflege des Kindes, sondern zugleich auch immer um eine pädagogische Förderung des Kindes in allen wesentlichen Entwicklungsbereichen. Im Folgenden sind wichtige pädagogische Anregungen für die zentralen Entwicklungsbereiche aufgeführt.

Anregungen für die sprachliche und kognitive Entwicklung

- Es sollte eine ausreichende Anzahl von altersangemessenen Bilderbüchern und Bildern vorhanden sein.
- Vorlesen und gemeinsames Betrachten von Bilderbüchern sollte zu den täglichen Aktivitäten gehören.
- Die Tagespflegeperson sollte die Kinder in vielfältiger Weise zum Gespräch anregen.
- Die Tagespflegeperson sollte Sprache zum Gedankenaustausch und zur Denkentwicklung („Warum“, Was meinst Du?“, „Kannst Du mir das zeigen/erklären?“) einsetzen.
- Bei Kindern im „vorsprachlichem“ Alter sollte die Tagespflegeperson die meisten Tätigkeiten mit dem Kind sprachlich begleiten.
- Es sollte eine Vielfalt von altersangemessenen Materialien und Aktivitäten gegeben sein, die die Denkfähigkeit der Kinder anregen (z.B. Puzzles, Memory, Stifte, Blätter, kleines Bauspielzeug) und den Kindern sollten verschiedenartige Bau- und Konstruktionsspiele zur Verfügung stehen (z. B. Klötze, Lego-Typ Bausteine).
- Die Tagespflegeperson sollte das Kind zu entsprechenden Aktivitäten anregen und diese auch mit dem Kind zusammen durchführen.
- Die Tagespflegeperson sollte Kinder bei der Entwicklung von Begriffen wie Größen (groß, klein, schmal, breit, lang, kurz), Farben, Relationen (oben, unten, vorne, hinten, über, unter, heute, morgen) unterstützen.
- Die Tagespflegeperson sollte durch ihr eigenes Sprachvorbild (klare Artikulation, Wortschatz, Grammatik) die Sprachkompetenz der Kinder fördern.

Anregungen für die Entwicklung in den Bereichen Musik, Bewegung, künstlerisches Gestalten

- Den Tagespflegekindern sollten für künstlerisches Gestalten verschiedenartige Materialen zur Verfügung stehen wie Stifte, Farben, Fingerfarben, Knete, Materialien zum Schneiden und Kleben.
- Anregungen zum individuellen Gestalten sollten im Vordergrund stehen.
- Die Kinder sollten die Möglichkeit haben, mit Sand, Wasser und unterschiedlichen Sand- und Wasserspielzeugen zu spielen.
- Kinderlieder und Reime sollten zum Repertoire des Betreuungsalltages gehören.
- Das Tagespflegekind sollte vielfältige musikalische Erfahrungen machen können (Spieluhr, Klangstäbe, Töpfe zum Schlagen und auch Kassettenrekorder mit verschiedenen Kinderkassetten).
- Für Tanzen und Singen sowie andere Bewegungsaktivitäten und Ausdrucksformen sollte täglich Gelegenheit sein.

Anregungen für die soziale Entwicklung

- Die Begrüßung und Verabschiedung der Kinder sollte in einer persönlichen Atmosphäre stattfinden.
- Auf Trennungsprobleme sollte von der Tagespflegeperson einfühlsam eingegangen werden.

- Die Atmosphäre zwischen Tagespflegeperson und Kind sollte angenehm sein (heitere Stimmen, häufiges Lachen) und von einem ausgewogenem Verhältnis an Nähe und Distanz geprägt sein.
- Das Leben in der Tagespflegestelle sollte für das Kind durch klare Regeln und konsequentes Verhalten der Tagespflegeperson gekennzeichnet sein.
- Es dürfen keine drastischen Maßnahmen wie Anschreien der Kinder oder andere Formen von Gewalt gegenüber den Kindern angewandt werden.
- Die Kinder sollten täglich Gelegenheit haben, im Rollenspiel unterschiedliche Rollen einzunehmen (Vater, Mutter, Kind, Feuerwehrmann, Polizistin, Ärztin, Busfahrer usw.).
- Den Kindern sollten Material und Aktivitäten angeboten werden, die Gelegenheiten und Bräuche (z. B. Feste) aus anderen Kulturen zeigen.

4.7. Zusammenarbeit mit Eltern

Damit die Tagespflege eine für das Kind entwicklungsfördernde Betreuungsform sein kann, die zeitlich stabil ist, bedarf es eines regen Austausches und einer engen Abstimmung mit den Eltern des Tagespflegekindes wie auch einer Abstimmung mit den Familienmitgliedern der Tagespflegeperson. Dazu können u. a. folgende Möglichkeiten genutzt werden.

- Die Tagespflegeperson sollte über die familiäre Situation des Kindes informiert werden.

- Tagespflegeperson und Eltern sollten die für das Betreuungsverhältnis wesentlichen Punkte miteinander absprechen (z. B. Bring- und Abholzeiten, Erziehungsmethoden).

- Tagespflegeperson und Eltern sollten wichtige Schritte gemeinsam planen (z. B. Sauberkeitserziehung).

- Tagespflegeperson und Eltern sollten sich über wichtige Vorkommnisse wechselseitig informieren.

- Tagespflegeperson und Eltern sollten die Bring- und Abholzeiten zum regelmäßigen Informationsaustausch nutzen.

- Die Tagespflegeperson sollte den Tagesablauf so planen, dass es zu einer Balance
zwischen der Tagesbetreuung und ihren anderen Aufgaben kommt und eine gegenseitige Behinderung ausgeschlossen ist.

- Die Tagespflegeperson sollte ihre Familienaufgaben so planen, dass sie als Anregungs- und Lernmöglichkeiten für die Kinder genutzt werden können (z. B. Kinder helfen beim Backen, beim Wäsche sortieren, beim Einkaufen).

- Für Notfallsituationen und bei Ausfällen sollte die Tagespflegeperson gemeinsam mit den Eltern und Leistungsverpflichteten Alternativen zur Betreuung der Kinder getroffen haben.

4.8. Einbindung in ein professionelles Stützsystem

Eine gute Tagespflege ist ein anspruchsvolles Arbeitsfeld. Sie erfordert pädagogisch-fachliches Können, Einfühlungsvermögen und soziales Geschick. Es ist eine Tätigkeit, die wie andere Tätigkeiten im sozialen Bereich, der Fortbildung und der Einbindung in ein Stützsystem bedarf. Zu einer guten Tagespflege gehört es, entsprechende Maßnahmen der eigenen Qualifizierung wie Fortbildungsveranstaltungen in Anspruch zu nehmen und das Studium von Fachliteratur bewusst mit einzuplanen. Auch der Erfahrungsaustausch mit anderen Fachkräften in der Jugendhilfe, speziell mit anderen Tagespflegepersonen sollte regelmäßig gepflegt werden. Die kollegiale Beratung und der Fachaustausch helfen die typische und häufig als sozial belastend erlebte Situation als „Einzelkämpfer“ zu relativieren. Es können sich hierbei zudem Kooperationsformen ergeben, wie regelmäßige Treffen, Unterstützung bzw. Vertretung in Krankheitsfällen, Aufbau von Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen, gegenseitige Beratung bei der Interessenformulierung von Tagespflegepersonen gegenüber Behörden u.a.m..

Die Kooperation mit anderen Tagespflegepersonen und mit regionalen Kindertageseinrichtungen soll, wie in den eingangs angeführten gesetzlichen Grundlagen festgehalten, durch die Leistungsverpflichteten und örtlichen Jugendhilfeträger (§ 23 Abs. 4 SGB VIII –KJHG-) unterstützt werden.
Die Kooperation mit den Kindertageseinrichtungen vor Ort erlangt bei der konkreten Begleitung von Übergängen aus der Tagespflege in die Kita bzw. von der Kita in die Tagespflege einen besonderen Stellenwert.

5. Ausblick – Worauf muss sich Tagespflege einstellen?

Tagespflege ist im § 23 SGB VIII –KJHG- als eine Betreuungsform beschrieben, die insbesondere zur Förderung der Entwicklung in den ersten Lebensjahren geeignet ist.
Aktuelle Entwicklungen -auch im Land Brandenburg- zeigen, dass sich Tagespflege zunehmend dem außerschulischen Bereich öffnet und sich insgesamt in ein breiteres und vielfältigeres Betreuungsspektrum einordnet. So gibt es einen steigenden Bedarf nach einer Betreuung von Kindern mit Behinderungen und nach Förderung im Rahmen von Hilfen zur Erziehung in der Tagespflege.
Daraus erwachsen noch einmal besondere Anforderungen an die Qualität der Tagespflege. Diesen Anforderungen muss mit einer alters- und entwicklungsspezifischen Gestaltung des Angebotes an Tagespflege Rechnung getragen werden. Beratungsleistungen und Qualifizierung werden sich an diesen Entwicklungen orientieren müssen.